

EAS, S.A., S.R.L. oder Zweigniederlassung

Die passende Struktur für einen Markteintritt in Paraguay

Wer in Paraguay tätig werden will, muss nicht nur eine Gesellschaft registrieren, sondern eine Struktur für Kunden, Personal, Finanzierung und Kontrolle wählen. Die EAS, S.A. und S.R.L. sind eigenständige paraguayische Gesellschaften; eine Zweigniederlassung führt dagegen die Tätigkeit einer bestehenden ausländischen Gesellschaft im Land fort. Für ausländische Unternehmer und Gesellschaften sind Zahl der Investoren, gewünschte Beteiligungsrechte, Vertretung vor Ort und Haftungsrisiko entscheidend. Dieser Beitrag vergleicht die vier Wege und zeigt, welche Fragen vor der Satzung, der Vollmacht und dem ersten Vertrag zu beantworten sind.

17. Oktober 2026

1 Zuerst den Zweck der Präsenz bestimmen

Die Wahl der Rechtsform beginnt mit der geplanten Tätigkeit. Ein ausländisches Unternehmen, das nur gelegentlich Maschinen an einen paraguayischen Importeur verkauft, benötigt möglicherweise keine eigene Gesellschaft. Anders kann es sein, wenn es Waren lagert, Servicepersonal beschäftigt, vor Ort abrechnet oder eine Produktion aufbaut. Eine lokale Gesellschaft löst diese Aufgaben nicht automatisch, kann aber die rechtliche Plattform dafür schaffen. Vertriebspartner, vertragliche Zusammenarbeit und eigene Niederlassung sollten deshalb als unterschiedliche Modelle geprüft werden.

Ebenso wichtig ist die Person des Investors. Eine Unternehmerin kann persönlich gründen; sie kann auch eine bestehende Gesellschaft als Gesellschafterin einsetzen. Eine ausländische Unternehmensgruppe kann eine Tochtergesellschaft schaffen oder ihre eigene Gesellschaft über eine Zweigniederlassung handeln lassen. Diese Varianten unterscheiden sich bei Haftung, Dokumenten, internen Beschlüssen und der späteren Behandlung von Zahlungen. Die Staatsangehörigkeit allein beantwortet die Strukturfrage nicht.

Vor der Gründung sollten fünf Punkte schriftlich feststehen: Wer wird Vertragspartner der Kunden? Wer stellt Kapital zur Verfügung? Wer darf in Paraguay unterschreiben? Welche Risiken sollen bei der ausländischen Gesellschaft verbleiben? Wie viele Investoren sollen heute und später beteiligt sein? Erst danach lässt sich sinnvoll beurteilen, ob die einfache Online-Gründung einer EAS wirklich zum Projekt passt oder ob eine andere Form besser geeignet ist.

2 Die vier Strukturen im Überblick

Das paraguayische Ministerium für Industrie und Handel (MIC) unterscheidet bei den häufigen Neugründungen die Empresa por Acciones Simplificada (EAS), die Sociedad Anónima (S.A.) und die Sociedad de Responsabilidad Limitada (S.R.L.). Hinzu kommt die Zweigniederlassung einer bereits bestehenden ausländischen Gesellschaft. Ihre Bezeichnungen können an Rechtsformen anderer Staaten erinnern. Voraussetzungen und Rechtsfolgen bestimmen sich jedoch nach paraguayischem Recht; vermeintlich vertraute Namen ersetzen keine Prüfung der jeweiligen Struktur.

Struktur	Eigentümer und Rechtsnatur	Entscheidender Punkt
EAS	Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen; eigene Rechtspersönlichkeit	Flexibel auch für einen Investor
S.A.	Mindestens zwei Aktionäre; eigene Rechtspersönlichkeit	Formalisierte Aktien- und Organstruktur
S.R.L.	Zwei bis 25 Gesellschafter; eigene Rechtspersönlichkeit	Beteiligung über Gesellschaftsanteile
Zweigniederlassung	Teil einer ausländischen Gesellschaft; keine eigene Rechtspersönlichkeit	Stammgesellschaft haftet unmittelbar

Die Tabelle ist ein erster Filter, keine Rangfolge. Eine EAS kann auch ein größeres Vorhaben tragen, wenn Satzung, Kapital und Verwaltung dafür geeignet sind. Eine S.A. ist nicht automatisch die bessere Wahl, nur weil eine Investition groß ist. Eine S.R.L. muss nicht klein sein, und eine Zweigniederlassung ist nicht bloß eine „einfachere Tochter“. Die richtige Form ergibt sich aus dem gewünschten Verhältnis zwischen Eigentum, Kontrolle und operativer Verantwortung.

3 Die EAS für einen oder mehrere Investoren

Die EAS kann nach Gesetz 6.480/2020 durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Sie ist deshalb der naheliegende Prüfpunkt für einen allein investierenden Unternehmer oder eine ausländische Gesellschaft, die ohne weiteren Aktionär eine paraguayische Tochter halten will. Die EAS erhält ihre eigene Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung. Vorher begründete Verbindlichkeiten verdienen besondere Vorsicht: Das Gesetz sieht für Verpflichtungen im Namen der noch nicht eingetragenen EAS eine persönliche Verantwortung ihrer Gründer vor.

Der Gründungsweg ist digital. Die MIC-Plattform bietet ein automatisch erzeugtes Musterstatut, daneben sind ein privates Dokument mit beglaubigten Unterschriften oder eine öffentliche Urkunde möglich. Die schnelle Standardroute ist sinnvoll, wenn Zweck, Vertretung und Beteiligung einfach sind. Sie ersetzt keine Prüfung der Klauseln. Soll später ein weiterer Investor einsteigen, sollen verschiedene Stimmrechte gelten oder sollen bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Eigentümers bedürfen, muss die Satzung dazu passen.

Das MIC nennt kein allgemeines Mindestkapital für die EAS. Daraus folgt keine Empfehlung für eine symbolische Ausstattung. Ein Unternehmen mit Lager, Mitarbeitern und Maschinen braucht realistische Mittel für Anlaufkosten und Verpflichtungen. Außerdem ist zwischen gezeichnetem und tatsächlich eingezahltem Kapital zu unterscheiden. Die EAS-Regeln enthalten besondere Vorgaben für Fristen und für bestimmte höhere Kapitalbeträge. Diese Einzelheiten sollten für den geplanten Beitrag geprüft werden, statt aus dem fehlenden Mindestbetrag auf völlige Freiheit zu schließen.

4 Die S.A. bei einer formalisierteren Beteiligung

Die paraguayische S.A. benötigt nach der MIC-Übersicht mindestens zwei Aktionäre, natürliche oder juristische Personen. Sie wird durch eine öffentliche Urkunde gegründet und im zuständigen Register eingetragen. Das Kapital ist in Aktien aufgeteilt; die Verwaltung erfolgt über die dafür vorgesehenen Organe. Der MIC-Vergleich nennt für die S.A. einen obligatorischen Síndico. Diese Struktur kann für Projekte mit mehreren Beteiligten oder einer stärker formalisierten Leitung passen, verursacht aber auch entsprechende Gründungs- und Folgearbeit.

Die gesetzlich erforderliche zweite Person sollte nicht nur als Name für die Anmeldung betrachtet werden. Sie erhält eine wirkliche Beteiligung mit Rechten und Pflichten. Eine Unternehmensgruppe kann zwar mehrere eigene Gesellschaften einsetzen; auch dann sind die tatsächlichen Eigentümer, Beschlüsse und Vertretungsketten zu dokumentieren. Wer wirtschaftlich allein investieren will, sollte prüfen, ob die EAS die klarere Ausgangsstruktur bietet. Die formale Erfüllung einer Mindestzahl ersetzt keine saubere Eigentümerordnung.

Eine S.A. kann besonders interessant sein, wenn mehrere Investoren unterschiedliche Beiträge leisten oder ein bestehendes internes Regelwerk für Beteiligungen übernommen werden soll. Die Satzung und gegebenenfalls eine Gesellschaftervereinbarung sollten Stimmrechte, Bestellung der Leitung, Informationsrechte, Anteilsübertragung und Konfliktlösung zusammenhängend regeln. Das paraguayische Recht und die tatsächliche Verwaltungspraxis bestimmen die Wirksamkeit dieser Regeln. Ein ausländisches Muster kann dafür als Gesprächsgrundlage dienen, aber nicht unverändert übertragen werden.

5 Die S.R.L. für einen geschlossenen Gesellschafterkreis

Die S.R.L. hat nach der MIC-Übersicht mindestens zwei und höchstens 25 Gesellschafter. Ihr Kapital ist in Gesellschaftsanteile, die sogenannten cuotas, geteilt. Auch sie entsteht durch öffentliche Urkunde und Eintragung. Sie kann zu einem Vorhaben passen, bei dem ein fester Kreis von Partnern zusammenarbeitet und die Beteiligung nicht als offenes Aktienmodell geplant ist. Eine Familiengruppe oder ein gemeinsames Projekt zweier Unternehmen kann diese Form prüfen.

Die Verwaltung kann einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden. Entscheidend ist, wie Entscheidungen zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung verteilt werden. Bei zwei gleich stark beteiligten Personen sind Regeln für Blockaden besonders wichtig. Schon vor der Gründung sollte feststehen, wer bei Budget, Kreditaufnahme, größeren Verträgen und dem Eintritt neuer Gesellschafter entscheidet. Die Satzung sollte außerdem den Ausstieg eines Partners und die Übertragung von Anteilen berücksichtigen. Diese Fragen werden durch die bloße Wahl „S.R.L.“ nicht gelöst.

Die begrenzte Gesellschafterzahl ist ein praktisches Kriterium. Wird eine spätere Beteiligung zahlreicher Investoren erwartet, muss die langfristige Eignung der S.R.L. besonders geprüft werden. Für einen alleinigen Investor ist sie wegen der erforderlichen zweiten Person zunächst keine Ein-Personen-Lösung. Umgekehrt ist sie nicht automatisch schlechter als eine EAS: Bei einem tatsächlich geschlossenen Gesellschafterkreis kann ihre vertraute, klar definierte Struktur gerade dem gewünschten Governance-Modell entsprechen.

6 Die Zweigniederlassung und die Haftung der Stammgesellschaft

Eine Zweigniederlassung setzt eine bereits bestehende Gesellschaft außerhalb Paraguays voraus. Sie ist keine neue, von der Stammgesellschaft getrennte juristische Person. Nach dem MIC-Investitionsleitfaden erstreckt sich die Verantwortung für Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung auf die ausländische Gesellschaft. Das ist der wichtigste Unterschied zur Tochtergesellschaft. Der Unternehmer sollte sich nicht von der Bezeichnung „Niederlassung“ darüber hinwegtäuschen lassen, dass Verträge und Risiken letztlich bei der Stammgesellschaft liegen.

Die ausländische Gesellschaft muss ihre rechtmäßige Existenz nachweisen, eine Vertretung mit Sitz in Paraguay einrichten und den Beschluss über die Eröffnung, gegebenenfalls zugewiesenes Kapital und die Vertreter dokumentieren. Welche Unterlagen dafür im Herkunftsstaat beschafft werden müssen, hängt von dessen Recht und der Rechtsform der Stammgesellschaft ab. Apostille oder Legalisation, spanische Übersetzung und die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Personen müssen vor der Einreichung abgestimmt werden. Eine Zweigniederlassung ist damit nicht zwingend der dokumentär einfachste Weg.

Sie kann sinnvoll sein, wenn die Stammgesellschaft bewusst selbst Vertragspartnerin bleiben soll, etwa weil ein Kunde eine bestehende Unternehmenshistorie verlangt oder eine Tätigkeit organisatorisch nicht ausgelagert werden soll. Dafür muss die Gruppe die unmittelbare Haftung, die lokale Buchführung und die Behandlung von Geschäften zwischen Hauptsitz und Niederlassung akzeptieren. Eine private Einzelperson kann keine Zweigniederlassung einer nicht vorhandenen Gesellschaft errichten; für sie kommen andere Formen der Tätigkeit in Betracht.

7 Ausländischer Eigentümer und Vertreter vor Ort

Ein ausländischer Eigentümer darf an einer paraguayischen Gesellschaft beteiligt sein. Die Beteiligung verlangt für sich genommen nicht, dass er persönlich nach Paraguay umzieht. Die praktische Vertretung ist davon zu trennen. Für den digitalen EAS-Antrag nutzt der hauptsächliche gesetzliche Vertreter eine paraguayische elektronische Identität; nach den offiziellen EAS-Hinweisen setzt sie eine paraguayische Identitätskarte voraus. Wer diese nicht hat, kann unter den veröffentlichten Voraussetzungen einen qualifizierten Vertreter mit Vollmacht einsetzen.

Die Anforderungen an eine Organfunktion sind nicht identisch mit den Anforderungen an die bloße Beteiligung. Die EAS-Hinweise behandeln etwa die Stellung ausländischer Gesellschafter ohne dauerhaften Aufenthaltsstatus anders als die Übernahme von Verwaltungs- und Vertretungsfunktionen. Für S.A., S.R.L. und Zweigniederlassung sind die jeweiligen Regeln gesondert zu prüfen. Ein Investor sollte daher früh bestimmen, wer rechtlich vertreten kann, wer täglich handelt und welche Person die erforderlichen lokalen Nachweise besitzt.

Der Vertreter ist mehr als eine technische Zugangsperson zur Plattform. Er kann Behördenpost empfangen, gegenüber Banken auftreten und Verträge unterschreiben. Vollmacht, Satzung, Bankberechtigung und interne Freigaben müssen zusammenpassen. Ein ausländischer Eigentümer kann Kontrolle durch Zustimmungsvorbehalte, Berichtspflichten und klare Zeichnungsregeln organisieren. Dabei ist zu prüfen, welche Beschränkungen gegenüber Dritten wirken und welche nur intern gelten. Ein ungeprüfter Standardtext kann einen größeren Handlungsspielraum schaffen, als der Eigentümer tatsächlich geben wollte.

8 Finanzierung und Trennung der Vermögen

Für EAS, S.A. und S.R.L. nennt das MIC grundsätzlich kein allgemeines gesetzliches Mindestkapital. Die konkrete Kapitalausstattung muss dennoch zur Tätigkeit passen. Ein Beratungsbüro benötigt andere Mittel als ein Produktionsbetrieb mit Importen, Mitarbeitern und Mietverpflichtungen. Bereits vor der Gründung sollte feststehen, ob die ausländische Person oder Gesellschaft Mittel als Kapital, Darlehen oder Zahlung für Waren und Leistungen bereitstellt. Diese Wege haben unterschiedliche Rechts-, Steuer- und Bankfolgen.

Eine Tochtergesellschaft trennt grundsätzlich ihr Vermögen von dem ihrer Gesellschafter. Diese Trennung verliert jedoch an praktischem Wert, wenn die Mutter oder der Unternehmer sämtliche Verpflichtungen persönlich garantiert. Banken und Kunden können Sicherheiten verlangen; der Investor sollte deren Umfang bewusst verhandeln. Auch eine unklare Vermischung von privaten und betrieblichen Zahlungen schafft Probleme. Konto, Buchhaltung, Verträge und interne Genehmigungen sollten die gewählte Struktur tatsächlich widerspiegeln.

Bei der Zweigniederlassung ist die Ausgangslage anders, weil sie Teil der Stammgesellschaft bleibt. Wer Risiken einzelner paraguayischer Tätigkeiten organisatorisch abgrenzen will, sollte deshalb eine Tochtergesellschaft besonders sorgfältig prüfen. Die Wahl der Rechtsform ersetzt aber keine Prüfung von Versicherungen, Vertragshaftung und der Regeln im jeweiligen Herkunfts- oder Ansässigkeitsstaat. Aus der paraguayischen Gesellschaftsform allein folgt keine abschließende Aussage über alle Folgen für den Investor.

9 Unterlagen und Gründungsweg realistisch planen

Die EAS kann online beantragt werden; S.A. und S.R.L. benötigen eine öffentliche Urkunde und den entsprechenden Registerweg. SUACE bündelt mehrere Schritte und ist auch für die Formalisierung klassischer Gesellschaften und ausländischer Niederlassungen wichtig. Veröffentlichte Bearbeitungszeiten beziehen sich auf vollständige, korrekte Anträge und den jeweiligen Registrierungsabschnitt. Sie sind keine Zusage, dass Bankkonto, steuerliche Registrierung, kommunale Erlaubnis und Personalaufnahme am selben Tag abgeschlossen sind.

Ein ausländischer Gründer braucht Identitätsnachweise und gegebenenfalls eine Vollmacht. Wird eine Gesellschaft Aktionärin, kommen Registerauszüge, Satzung und der wirksame Beschluss über die Beteiligung hinzu. Bei einer Zweigniederlassung ist der Beschluss über ihre Errichtung besonders wichtig. Ausländische Dokumente können apostilliert oder legalisiert und für Paraguay offiziell ins Spanische übersetzt werden müssen. Auch die Unterschriftskette innerhalb einer Gruppe sollte bis zur tatsächlich handelnden Person nachvollziehbar sein.

Vor der Dokumentenbeschaffung lohnt eine abgestimmte Liste mit dem paraguayischen Berater. Namen, Beteiligungsquoten, Adressen und Funktionen müssen in Urkunde, Vollmacht, Steueranmeldung und Bankunterlagen übereinstimmen. Eine häufige Verzögerung entsteht nicht aus einer schwierigen Rechtsfrage, sondern aus unterschiedlichen Angaben in mehreren Nachweisen. Je komplexer die Eigentümerstruktur, desto wichtiger ist eine einfache Übersicht über die Beteiligungskette und die Personen mit Kontrolle.

10 Nach der Eintragung beginnen weitere Pflichten

Die Eintragung schafft eine Gesellschaft oder formalisiert die Zweigniederlassung, aber sie macht ein Projekt noch nicht vollständig betriebsbereit. Für die wirtschaftliche Tätigkeit ist die steuerliche Erfassung im Registro Único de Contribuyentes (RUC) bei der DNIT erforderlich. Je nach Tätigkeit kommen kommunale und sektorspezifische Genehmigungen, ein Bankkonto, Import- oder Exportregistrierungen und eine ordnungsgemäße Buchführung hinzu. Beschäftigt das Unternehmen Arbeitnehmer, sind auch arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Registrierungen zu prüfen.

Paraguay verlangt zudem Angaben zur juristischen Person und zu ihren wirtschaftlich Berechtigten. Das Wirtschafts- und Finanzministerium hat 2026 die digitale Kommunikation für S.A. und S.R.L. über SIARA eingeführt; für die anderen Strukturen gelten ihre jeweiligen Meldewege. Bei einer ausländischen Gesellschaft als Gesellschafterin muss die Eigentümerkette bis zu den natürlichen Personen am Ende nachvollziehbar sein. Eine nur auf die ausländische Holding verweisende Angabe reicht nicht als praktische Dokumentation.

Auch die laufende Verwaltung ist bei der Rechtsformwahl zu berücksichtigen. Wer erstellt Abschlüsse und Beschlüsse? Wer überwacht Meldungen und Fristen? Wer aktualisiert Vertreter und Beteiligungen? Bei einer S.A. sind die formalen Organe und der Síndico besonders zu planen; bei einer Ein-Personen-EAS liegt viel Verantwortung auf wenigen Personen. Eine Zweigniederlassung muss ihre lokalen Pflichten mit den Unterlagen der Stammgesellschaft koordinieren. Der Aufwand nach der Gründung ist für die Entscheidung oft wichtiger als einige Tage Unterschied beim Registerverfahren.

11 Regulierte Tätigkeit und spätere Änderungen

Nicht jede Tätigkeit steht jeder Form unter denselben Bedingungen offen. Der MIC-Vergleich nennt für EAS und S.R.L. Ausnahmen bei Aktivitäten, die durch die paraguayische Zentralbank reguliert werden. Auch in anderen Bereichen können besondere Zulassungen, Kapitalanforderungen oder Vorgaben zur Rechtsform bestehen. Ein Unternehmen für Finanzdienstleistungen, Gesundheitsprodukte oder Telekommunikation sollte daher zuerst die sektoralen Regeln prüfen. Eine schnell eingetragene EAS ohne die erforderliche Betriebserlaubnis löst das Problem nicht.

Die gewählte Struktur muss außerdem Änderungen tragen können. Eine EAS kann weitere Gesellschafter aufnehmen und ihre Satzung ändern; das Gesetz sieht auch Umwandlungen vor. Eine S.R.L. kann für einen festen Partnerkreis passen, aber spätere Investoren und Übertragungen verlangen Vorbereitung. Bei einer S.A. sollten Aufnahme neuer Aktionäre und Entscheidungsrechte von Anfang an bedacht werden. Wer eine Zweigniederlassung später durch eine Tochter ersetzen will, muss Verträge, Vermögenswerte, Personal und Genehmigungen nicht als automatisch übertragbar behandeln.

Steuerfragen können die Entscheidung verändern, ohne dass sich daraus eine pauschale „steuerbeste“ Form ableiten lässt. Zu prüfen sind Gewinne in Paraguay, Ausschüttungen oder Zahlungen ins Ausland, Leistungen zwischen verbundenen Gesellschaften und mögliche steuerliche Anknüpfungen im Herkunftsland. Die Analyse fällt für eine persönlich investierende natürliche Person anders aus als für eine ausländische Unternehmensgruppe und hängt vom jeweiligen Herkunfts- oder Ansässigkeitsstaat ab. Sie sollte vor dem ersten Geldtransfer erfolgen, nicht erst bei der ersten Ausschüttung.

12 Ein Entscheidungsweg für den Unternehmer

Für einen einzelnen Unternehmer oder eine Gesellschaft mit nur einem gewünschten Anteilseigner ist die EAS meist der erste Vergleichspunkt. Sie ermöglicht eine eigenständige paraguayische Einheit ohne künstlich hinzugezogenen zweiten Gesellschafter. Sollen mehrere Investoren eine formalisierte Aktienstruktur nutzen, verdient die S.A. Prüfung. Bei einem dauerhaft geschlossenen Kreis von zwei bis 25 Gesellschaftern kann die S.R.L. passend sein. Soll die ausländische Gesellschaft selbst im Markt auftreten und die unmittelbare Haftung tragen, ist die Zweigniederlassung zu prüfen.

Diese Zuordnung ist keine automatische Empfehlung. Das konkrete Projekt muss an fünf Fragen getestet werden: Erlaubt die Form die geplante Tätigkeit? Sind Eigentum und künftige Finanzierung sauber abbildbar? Kann ein geeigneter Vertreter rechtssicher handeln? Ist die Haftung akzeptabel? Können Dokumente und laufende Pflichten zuverlässig verwaltet werden? Erst wenn diese Punkte beantwortet sind, sollte der Gründungsweg festgelegt und die Dokumentenliste erstellt werden.

Paraguay bietet mehrere brauchbare Formen für ausländische Unternehmer und Gesellschaften. Ihre Namen oder Registrierungszeiten allein entscheiden nicht über den Erfolg. Eine gut gewählte Struktur macht die geplanten Verträge, Zahlungen und Verantwortlichkeiten verständlich und lässt Raum für Wachstum. Sie sollte deshalb nicht nur zur ersten Anmeldung, sondern auch zum Betrieb in den folgenden Jahren passen.

Quellen

- [1. MIC – Vergleich von EAS, S.A. und S.R.L.](#)
- [2. Paraguayischer Kongress – Gesetz 6.480/2020 über die EAS](#)
- [3. MIC – EAS: häufige Fragen zu Eigentümern und Vertretern](#)
- [4. MIC – Dokumentenanforderungen für die EAS](#)
- [5. MIC – Vergleichstabelle der Gesellschaftsformen](#)
- [6. MIC – Investitionsleitfaden 2025 mit Zweigniederlassungen](#)
- [7. MIC – Unternehmensgründung über SUACE](#)
- [8. MIC – Registrierungsverfahren über SUACE](#)
- [9. MEF – SIARA Meldungen für S.A. und S.R.L.](#)
- [10. DNIT – Eintragung im Steuerregister RUC](#)

© 2026 Pedro Moreira / Paraguay Business Hub. Alle Rechte vorbehalten.

Dieser Beitrag dient ausschließlich der allgemeinen Information. Er stellt keine Rechts-, Steuer-, Zoll- oder Anlageberatung dar. Rechtsform, Vertretung, Haftung, Steuerpflichten und Genehmigungen hängen vom konkreten Projekt und den zum Zeitpunkt der Umsetzung geltenden Regeln ab. Vor einer Entscheidung sollten die paraguayischen Anforderungen und die Folgen im jeweiligen Herkunfts- oder Ansässigkeitsstaat individuell geprüft werden.